**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband
**Band:** 8 (1961)
**Heft:** 3

## Werbung

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

nahmen insbesondere auch hinsichtlich Sanitäts- und ABC-Dienst);
— Oberaufsicht über die Schutzorganisationen und Koordination der Mittel des Zivilschutzes auf den verschiedenen Stufen;
— Organisation der Massnahmen gemäss dem IV. Genfer Abkommen;
— Sicherstellung der Verbindung mit dem Territorialdienst, insbesondere seinem Warndienst (Luft, Wasser, ABC) und den Luftschutztruppen;
— Zusammenarbeit mit den Organen der Kriegswirtschaft, des Kulturgüterschutzes und der geistigen Landesverteidigung, mit andern interessierten Behörden sowie mit privaten Organisationen.

*8. Aufgaben der Schutzorganisationen*

a) *Hauswehr:*
— Brandschutz,
— Hilfeleistung an Verschüttete und Verletzte,
— Behebung kleiner Schäden,
— Wahrung der Ordnung im Alarmfall,
— Zusammenarbeit mit benachbarten Schutzorganisationen,
— Kontrolle der angeordneten Schutzmassnahmen und des Unterhaltes der privaten Schutzräume;

b) *Betriebsschutz:*
— Grundaufgaben ähnlich denjenigen der Hauswehren mit zusätzlichen dem Betrieb angepassten Aufgaben,
— Organisation des Alarms, der Beobachtung und Verbindung, der Feuerwehr, der technischen Dienste und der Sanität,
— Zusammenarbeit mit benachbarten Schutzorganisationen;

c) *Oertliche Schutzorganisationen:*
— Organisation und Leitung von Dienstzweigen, wie beispielsweise Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehr, technischer Dienst, Sanität inklusive ABC-Dienst, Obdachlosenhilfe und Verpflegung, Transportwesen,
— Koordination aller am Orte zum Einsatz gelangenden Schutzformationen und Hilfskräfte,
— Zusammenarbeit mit benachbarten Schutzorganisationen.

*9. Leitung des Einsatzes*

Leiter des Einsatzes der Zivilschutzformationen ist der von der Gemeinde bezeichnete Ortschef.

Wo Teile der Armee, insbesondere Luftschutztruppen, zur Verfügung gestellt sind, bezeichnet der Ortschef Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Den Befehl zum Einsatz seiner Truppe erteilt der Truppenkommandant; er bestimmt auch die Durchführung.

Wo sich Truppen zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellen oder kämpfen, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutzorganisationen vom militärischen Kommandanten befohlen.

*10. Ausbildung*

Alle neueingeteilten Angehörigen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen haben einen Einführungskurs von höchstens drei Tagen Dauer zu bestehen.

Die in den örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen Eingeteilten können ferner jedes Jahr zu Rapporten oder Uebungen von höchstens zwei Tagen Dauer einberufen werden.

Die Ausbildung für Vorgesetzte und Spezialisten der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen sowie der Hauswehren erfolgt nach einheitlichen Richtlinien in Grundkursen von höchstens 12 Tagen Dauer. Sie haben in vierjährigem Turnus Weiterbildungskurse von gleicher Dauer zu bestehen.

Personen, die für eine höhere Charge vorgesehen sind, bestehen die vorgesehenen Kaderschulungskurse von höchstens 12 Tagen Dauer. Jeder Zivilschutzangehörige kann dazu


**Feuerwehren**

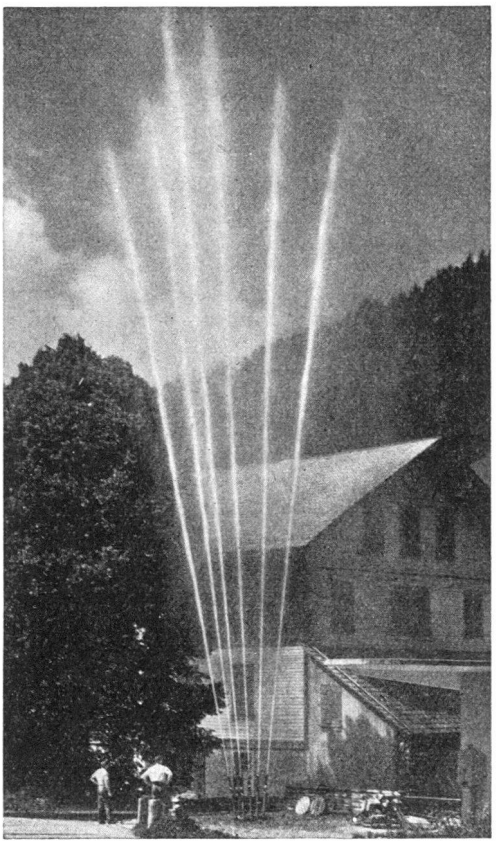

VOGT-MOTORSPRITZEN und Armaturen in jeder Ausführung
Gebrüder Vogt - Maschinenfabrik - Oberdiessbach BE - Gegründet 1916

**Ein Trocken-WC**
**welches das Maximum an Sauberkeit bietet**
In- und Auslandpat. angem.

Verlangen Sie den ausführlichen Prospekt mit Offerte bei

**Walter Widmer**
Techn. Artikel
**Gränichen AG**
Telefon 064/3 62 10

angehalten werden, eine Funktion zu übernehmen und den damit verbundenen Dienst zu leisten. Angehörige des Zivilschutzes können freiwillig Ausbildungskurse besuchen, die entweder von den eidgenössischen oder kantonalen Zivilschutzbehörden oder mit deren Einverständnis von privaten Organisationen durchgeführt werden.

Wird nach Durchführung des skizzierten Ausführungsplanes festgestellt, dass die Schulung den Anforderungen noch nicht entspricht, soll der Bundesrat nach Anhörung der Kantone die Ausbildung entsprechend anpassen können.

Der Bund kann zur Durchführung von Kursen geeignetes Personal und Material sowie Gebäulichkeiten zur Verfügung stellen.

*11. Ausrüstung und Material*

Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen sind soweit einheitlich auszurüsten, als es im Interesse der Zweckmässigkeit bei der Verwendung und der Beschaffung des Ausrüstungsmaterials notwendig ist.

Als Grundausrüstung ist vorgesehen: Schutzhelm, Gasmaske und Leibgurt; dazu kommen weitere für die einzelnen Dienste benötigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Die Schutzorganisationen sind mit vorgeschriebenem Material auszurüsten.

Die Angehörigen der Schutzorganisationen sind unbewaffnet.

*12. Anlagen und Einrichtungen*

Organisationspflichtige Gemeinden und Betriebe haben ihrer Grösse und Bedeutung entsprechende Anlagen und Einrichtungen, wie Alarmzentralen, Kommandoposten, Sanitätsstellen, Bereitstellungs- und Vorratsräume zu erstellen sowie für Löschwasserreserven zu sorgen.

*13. Erwerbsersatz*

Für ununterbrochene Dienstleistungen im Zivilschutz von mindestens einem Tag Dauer wird der ausfallende Erwerb nach den Grundsätzen der Erwerbsersatzordnung entschädigt.

*14. Entschädigung*

Im Zivilschutz Dienst Leistende werden, wenn der Dienst mindestens ununterbrochen einen halben Tag dauert, grundsätzlich wie in der Armee Dienst Leistende entschädigt. Unterkunft und Verpflegung sind, wenn solche nötig, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

*15. Versicherung*

Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen und das Instruktionspersonal sind nach einheitlichen Richtlinien gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Der Bund kann Rahmenverträge abschliessen, denen Kantone und Gemeinden beitreten können.

*16. Militärpflichtersatz, Kündigungsschutz und Rechtsstillstand*

Die Bestimmungen über den Militärpflichtersatz, den Kündigungsschutz und den Rechtsstillstand für Wehrpflichtige sind grundsätzlich auf Zivilschutzpflichtige auszudehnen.

*17. Finanzierung*

a) Den Angehörigen der örtlichen Schutzformationen und der Hauswehren wird die vorgeschriebene Ausrüstung von der Gemeinde und den Angehörigen der betrieblichen Schutzformationen vom Betrieb leihweise zur Verfügung gestellt. Gemeinden und Betriebe haben für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

b) Das gemeinsame Material der Hauswehren geht zu Lasten der interessierten Hauseigentümer, dasjenige der betrieblichen Schutzorganisationen zu Lasten der in Frage kommenden Betriebe. Die Kosten für das Material der örtlichen Schutzformationen trägt die Gemeinde.

c) Der Bund trägt in Form von Beiträgen oder verbilligter Materialabgabe bei an die Kosten der Gemeinden, Betriebe und Hauseigentümer für die vorgeschriebene Ausrüstung der Angehörigen ihrer Schutzorganisationen, ihr gemeinsames Material sowie für die baulichen Anlagen und Einrichtungen und deren Unterhalt, die den örtlichen und betrieblichen Schutzformationen dienen.

Er beteiligt sich ferner mit Beiträgen oder durch leihweise Abgabe von Instruktionsmaterial an den Kosten der Ausbildung, einschliesslich Entschädigung der Diensttuenden, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung der Schutzdienstpflichtigen, soweit es sich um Kurse, Uebungen und Rapporte handelt, die mit Genehmigung des Bundes von Kanton oder Gemeinde oder in deren Auftrag von Betrieben oder privaten Organisationen durchgeführt werden. Die Bundesbeteiligung beträgt durchschnittlich 50 %.

d) Der Bund trägt alle Kosten für die bundeseigenen Kurse und Uebungen und für den Erwerbsersatz der Schutzdienstpflichtigen in den von ihm obligatorisch erklärten Kursen. Zu seinen Lasten gehen selbstverständlich auch die Kosten der Bundesverwaltung und des Unterhaltes des von ihm verwalteten Materials sowie der bundeseigenen Zivilschutzorganisationen.

e) Die Kantone unterstützen mit ihren Kostenbeiträgen den Aufbau eines wirkungsvollen Zivilschutzes. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde ist Sache des Kantons.

*18. Haftung für Schäden*

Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe haften für Personen- und Sachschäden, die in den von ihnen durchgeführten Kursen und Uebungen entstehen.

*19. Duldung von Uebungen, Anlagen und Einrichtungen in Friedenszeiten*

Eigentümer, Pächter und Mieter sind nach rechtzeitiger vorheriger Anzeige verpflichtet, Uebungen, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zivilschutz dienen, auf ihrem Areal zu dulden.

Vorübergehende Immissionen sind nur bei nachweisbarer Schädigung entschädigungspflichtig.

*20. Inanspruchnahme von Immobilien und Material im Aktivdienstfall*

Anlagen, Einrichtungen und Material des Zivilschutzes sind grundsätzlich für den Zivilschutz reserviert. Sie können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der zuständigen Behörde für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Weiteres im Einsatz notwendiges Material sowie Immobilien können die Gemeinden nach den Regeln, die für die militärische Requisition gelten, in Anspruch nehmen.

*21. Strafbestimmungen*

Der Bund erlässt einheitliche Strafbestimmungen, die abgestuft sind für den Friedens- und Aktivdienstfall.

*22. Beschwerde- und Rekursrecht*

Gegen Verfügungen der kommunalen Zivilschutzstelle oder des Ortschefs kann bei der zuständigen Gemeindebehörde Beschwerde erhoben werden. Deren Entscheide sind auf dem Rekursweg bei der zuständigen kantonalen Behörde anfechtbar.

Erstinstanzliche Entscheide der Kantonsbehörden können an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und in wichtigen Fällen an den Bundesrat weitergezogen werden.

Ueber Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzgesetz oder auf Vollzugserlasse des Bundesrates stützen, entscheidet die Bundesinstanz für Zivilschutz, unter Vorbehalt der Weiterziehung an eine besondere Rekurskommission, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert endgültig entscheidet.

**Feuer breitet sich nicht aus, hast Du MINIMAX im Haus!**